TEIL I: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

zum Bebauungsplan "HAMMERSCHMITTE II" und zur
Teilaufhebung des Bebauungsplans "HAMMERSCHMITTE Änderung und Erweiterung"
vom 25.02.1982

1.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA

1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA)
(§ 4 BauNVO)

1.1.1 Zulässig im WA sind folgende Nutzungen: (§ 4 Abs. 2 BauNVO)

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.2 Nicht zulässig im WA sind folgende Nutzungen: (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
Schank- und Speisewirtschaften

1.1.3 Die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO: (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltung,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,

werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind daher nicht zulässig.

Planungsrechtliche Festsetzungen	
1	2
3	4
5	6

Füllschema der Nutzungsschablone
1 - Art der baulichen Nutzung
2 - Zahl der Vollgeschosse
3 - höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
4 - höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
5 - Art der Bebauung und Bauweise
6 - Höhe baulicher Anlagen
WH - Wandhöhe
FH - Firsthöhe

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(0,6)

2.1. Geschossflächenzahl
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

0,4

2.2. Grundflächenzahl
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 Abs. 4 BauNVO)

II

2.3. Zahl der Vollgeschosse

WH max=4,20
FH max=10,00

2.4. Höhe baulicher Anlagen
WH = Höchstzulässige Wandhöhe in m über Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH)
FH = Höchtszulässige Firsthöhe in m über Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O

3.1. Offene Bauweise
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

E

3.1.1.nur Einzelhäuser zulässig
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ED

3.1.2.nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.2. Baugrenzen
(§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

3.2.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m.§§ 12, 14 BauNVO)
In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind folgende bauliche Anlagen zulässig:
- offene Stellplätze,
- Zufahrten und Wege,
- Nebenanlagen (gem. § 14 Abs. 2 BauNVO).

In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Anlagen für die öffentliche Straßenbeleuchtung, Anlagen für die Breitbandverkabelung sowie die Errichtung die der Versorgung mit elektrischer Energie dienenden Niederspannungskabelleitungen und die notwendigen Kabelverteilerschränke auf privaten Grundstücken zu dulden.

In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Anlagen für die öffentliche Straßenbeleuchtung, Anlagen für die Breitbandverkabelung sowie die Errichtung die der Versorgung mit elektrischer Energie dienenden Niederspannungskabelleitungen und die notwendigen Kabelverteilerschränke auf privaten Grundstücken zu dulden.

3.3. Stellung der baulichen Anlagen - Hauptgebäuderichtung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die Hauptgebäuderichtung festgelegt. Abweichungen von der vorgegebenen Hauptgebäuderichtung bis max. 10° sind zulässig. Bei sich kreuzenden Symbolen gelten diese alternativ.

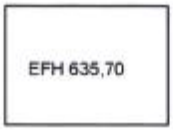

3.4. Höhenlage der Gebäude
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) in m ü. NN siehe Einschriebe im Plan
Unter- und Überschreitungen der EFH sind bis 0.30m zulässig.
Bei Doppelhäusern ist eine gemeinsame EFH auszubilden.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist wie folgt beschränkt:
- bei Einzelhäusern sind max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig,
- bei Doppelhäusern sind max. 2 Wohnungen pro Hauseinheit zulässig.

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Die im zeichnerischen Teil dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht verbindlich.

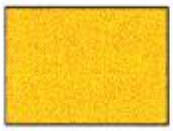

5.1. Straßenverkehrsflächen

5.2. Straßenbegrenzungslinie

5.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: öffentlicher Parkplatz

5.4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: öffentlicher Geh- und Radweg

6. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers der öffentlichen Verkehrsflächen können folgende Maßnahmen erforderlich werden, die auf den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücke entlang der Grundstücksgrenzen zu dulden sind:
- unterirdische Stützbauwerke ab Hinterkante Randstein
- Abgrabungen und Aufschüttungen ab Grundstücksgrenze bis auf die auf Grund der notwendigen Böschungsneigungen und dem vorhandenen Gelände erforderlichen Tiefen und Höhen.

7. Flächen für Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Bauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Bauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig.

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

9. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9.1. Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Maßnahmen zum Ausgleich von eingriffsbedingten Beeinträchtigungen:
Die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB ergab, dass der Eingriff innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich von eingriffsbedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet sind unter Ziffer 9.2. "Öffentliche Grünflächen" und unter Ziffer 12. "Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzt.

9.2. Öffentliche Grünflächen

Die im Lageplan zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind gemäß Ziffer 13.2. zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.3. Wirtschaftsweg

9.4. Spielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

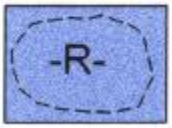

10.1. Versickerung von Regenwasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 6 BauGB)

Unbelastetes Regenwasser von Dach- und befestigten Flächen der Bauplätze wird in eine Sicker- und Retentionsmulde eingeleitet, die im westlichen Bereich des Plangebietes hergestellt wird. Die Retentionsmulde erhält einen breitflächigen Notüberlauf in den westlich angrenzenden Mischwald.

11. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

11.1. Öffentliche Waldflächen

12. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

12.1. Anpflanzen: öffentliche Bäume

12.2. Anpflanzen: private Bäume

Pflanzgebot von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen

An den im Lageplan zeichnerisch festgesetzten Standorten sind standortgerechte Bäume oder Pflanzungen gem. Pflanzenliste zu pflanzen und gemäß DIN 18919 und 18920 zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der gekennzeichnete Standort kann, wenn notwendig, den gegebenen Situationen angepasst werden.
Die ausgewiesenen Pflanzen sind bis 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude auf den im Bebauungsplan festgelegten Flächen zu pflanzen.
Die Grenzabstände sind einzuhalten.
Der Abstand von Ver- und Entsorgungsleitungen zum Stamm soll mindestens 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind Vorkehrungen (Rohrummantelung, humusfreier Mineralboden etc.) zum Schutz vor Baumwurzeln erforderlich.

Auch bei zusätzlichen Bepflanzungsmaßnahmen der Grundstückseigentümer sind nur Gehölzarten gem. Pflanzenliste erlaubt.
Gehölze, welche als Zwischenwirt und Ursache für die Feuerbranderkrankung (entspr. Feuerbrandverordnung vom 12.1985) BGBl. I, 1985 S. 2551 gelten, dürfen nicht verwendet werden.

Pflanzgebot entlang der Verkehrsflächen im öffentlichen und privaten Bereich:

Interne Erschließungsstraße:
- Großgehölze der 1. und 2. Wuchsklasse gem. Pflanzenliste

Pflanzgebot in den privaten Grundstücken:

- Hausgärten:
Neben den festgesetzten Pflanzgeboten ist pro Wohngrundstück mindestens ein Laubbaum der 1. bzw. 2. Wuchsklasse und/oder Obst-Hochstamm gem. Pflanzenliste zu pflanzen.

13. Sonstige Planzeichen

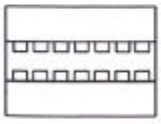

13.1. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

LR1 = Leitungsrecht zur Überleitung von Oberflächenwasser der Bauplätze 10, 11 und 12

13.2. Sichtflächen - von baulichen Anlagen freizuhalten,
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Einfriedungen und Bepflanzungen dürfen eine Höhe
von max. 0,80 m nicht überschreiten.
Zur Bepflanzung zulässig sind großkronige Bäume mit Kronenansatz über 2,0m Höhe.

13.3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.3 Hinweise

1. Sonstige Planzeichen (keine Festsetzungen)

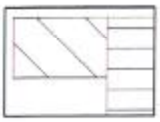

bestehende Wohn- und Nebengebäude

Ordnungszahl geplanter Grundstücksgrenzen
mit Grundstücksgröße

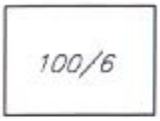

Flurstücksnummern

Höhenlinie in N

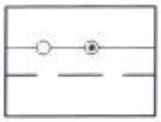

vorhandene Grundstücksgrenzen
geplante Grundstücksgrenzen

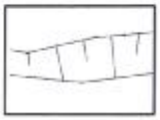

vorh./gepl. Böschungen

geplante Straßenhöhe

Verfahrensgrenze Bebauungsplan"Hammerschmitte Änderung und Erweiterung"

2. Regenwasser

- Die Versickerung von schädlich verunreinigtem Regenwasser ist unzulässig.
- Eine Versickerung von Regenwasser über Sickerschächte ist unzulässig.

3. Unterirdische Leitungen

Vor jeglichen Bauarbeiten ist bei den Versorgungsträgern der Leitungsbestand zu erheben. Eine etwaige Verlegung bestehender, unterirdischer Leitungen geht zu Lasten des Veranlassers.

4. Wasser- und Bodenschutz

Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (§ 4 BodSchG, §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2 NatSchG) zu berücksichtigen. Die Bodenschutzbehörden sind zu beteiligen (§§ 5, 6 BodSchG).

5. Denkmalschutz

Falls im Zuge von Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Bandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen o. ä.), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) wird hingewiesen.

6. Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Es wird auf die zu erduldenden, nutzungsbedingten Störeinflüsse hingewiesen, wie z. B. unverzichtbare Düngearbeiten oder Lärm durch landwirtschaftliche Maschinen.

7. Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlagswasser sollte auf allen Bauplätzen in anzulegenden Retentionsmulden auf dem Grundstück in erforderlichem Umfang zur Versickerung gebracht werden.
Nicht versickerbares Wasser kann über einen Notüberlauf
den Regenwasserkanälen zugeführt werden.
Fremd-, Tag- und Quellwasser sollte nicht der Gesamtwasserkanalisation zugeleitet werden.
Auf Flächen, deren Niederschlagswasser über Sicker- und Retentionsmulden entwässert werden, dürfen keine Abwasser i. S. von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie Autowäsche und Reinigungsarbeiten sind hier nicht zulässig.
Zisternen zur Regenwassernutzung werden empfohlen.

8. Höhensystem

Die im Plan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das "neue Höhensystem" über Normal Null (NN).

9. Pflanzenlisten

Obst - Hochstämme in regionalen Sorten

Bäume der 1. Wuchsklasse (über 20m):

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Buche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Sandbirke	Betula pendula
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur

Bäume der 2. Wuchsklasse (12-15m, max. 20m):

Vogelkirsche	Prunus avium

Bäume der 3. Wuchsklasse (5/7-12m)

Vogelbeere	Sorbus aucuparia

Großgehölz (3/5 -7m)

Traubenkirsche	Prunus padus

Die Bäume der 1. Wuchsklasse sind grundsätzlich als Hochstämme mit StU 18-20 cm zu pflanzen. Bäume der 2. Wuchsklasse sind als Hochstämme mit StU 14-16 cm oder als mehrstämmige Solitärs zu pflanzen.

Großsträucher und Sträucher:

Hasel	Corylus avellana
Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhut	Euonymus europeaus
Salweide	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa
Weißdorn	Crataegus monogyna

Die vorgenannten Sträucher müssen einzeln oder gruppenweise verwendet werden. Aus den erwähnten Großsträuchern und Sträuchern kann eine Auswahl getroffen werden, wobei jeweils mehrere Vertreter eines Gehölzes zusammen zu pflanzen sind.

Hecken:

Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum ‚Schmidt'
Hainbuche	Carpinus betulus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kornelkirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Schneebeere	Symporicarpos orbiculatus
Spierstrauch	Spiraea arguta
Wildrosen	

Kletterpflanzen:

Gemeiner Efeu	Hedera helix
Herbst-Waldrebe	Clematis paniculata
Hopfen	Humulus lupulu
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Knöterich	Polygonum aubertii
Waldrebe	Clematis vitalba
Wilder Wein	Parthenocissus Tric. veitschii
Wilder Wein	Parthenocissus quinq. Engelmanii

Hecken können als Einfriedigungen aus einer Art oder aus mehreren Arten als artenreiche Strauchhecke verwendet werden, wobei aus den vorgenannten Gehölzvertretern eine Auswahl zu treffen ist:

1.4 Anlagen zum Bebauungsplan

1. Lageplan zu den planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 28.09.2005
2. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 28.09.2005
3. Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung von Büger und Träger öffentlicher Belange

TEIL 2: örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan "HAMMERSCHMITTE II"

2.1 Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (Gbl. S.760)

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Gbl. S.581)

Es wird Folgendes festgesetzt:

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan als Teil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

2.3 Örtliche Bauvorschriften

(Gestaltungsvorschriften gem. § 74 LBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Nicht zulässig zur Fassadengestaltung sind folgende Materialien:
Grelle und glänzende Materialien und Farben, verspiegelte Glasflächen.
Bei Doppelhäusern und aneinandergebauten Garagen / Carports ist die Gestaltung der Fassaden und des Daches einheitlich aufeinander abzustimmen

2. Dachform und Dachgestaltung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Zulässig sind Satteldächer und versetzte Satteldächer (SD) sowie Pultdächer (PD). Dachform und Dachneigung entsprechend den Einschrieben im Plan. Bei Garagen sind geringere Dachneigungen bis 0° zulässig. Sie sind im Einzelfall mit dem Stadtbauamt Ochsenhausen abzustimmen. Bei zusammengebauten Grenzgaragen und Carports muss die Dachform und Dachneigung der Nachbargarage bzw. dem Nachbarcarport entsprechen.
Bei Carports und Garagen sind begrünte Flachdächer zulässig.

Füllschema der Nutzungsschablone

Örtliche Bauvorschriften
Dachform / Dachneigung

3. Dacheindeckung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Dachflächen ab 18° Dachneigung sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen in Rot, Rotbraun oder Grautönen in Absprache mit dem Stadtbauamt Ochsenhausen einzudecken. Glasiertes Material ist unzlässig. Für Dachgauben ist eine andere Eindeckung zulässig.
Für Dachflächen mit einer Dachneigung kleiner als 18° sind auch Metalleindeckungen oder Wellplatten in o. g. Farben zulässig.

4. Dachaufbauten § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Für Dachaufbauten gelten die Regelungen der Gaubensatzung der Stadt Ochsenhausen, rechtskräftig seit dem 26.08.2005.

5. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Innerhalb der Baugrundstücke sind für Zugänge, Zufahrten und offene Stellplätze nur wasserdurchlässige Beläge (z. B. Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Betonpflaster, Schotterrasen oder Pflaster mit breiten Fugen) zulässig.

Sonstige unbefestigte Grundstücksflächen sind als Grünflächen und / oder Hausgärten anzulegen und mit standortgerechten Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.

6. Einfriedungen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Einfriedungen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten. Zulässig sind: eingegrünte Maschendrahtzäune und Heckenbepflanzungen bis 1,50 m Höhe, Holzzäune und -tore als Staketenzaun (senkrecht gelattet) bis 1,00 m Höhe.
Bepflanzungen sind als geschnittene oder freiwachsende Hecke aus Laubgehölzen gem. Pflanzenliste zu errichten.

7. Aufschüttungen, Abgrabungen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Veränderungen des natürlichen Geländes (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind nur zur Integration der Gebäude, befestigten Freiflächen und zum Anschluss an die Straße zugelassen. Das natürliche Gelände ist in einem Abstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze zu erhalten. Änderungen sind mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Angrenzers zulässig.

Überschüssiger Erdaushub ist, soweit nicht durch Schad- oder Fremdstoffe verunreinigt, nach Möglichkeit im Baugebiet und den Baugrundstücken zu belassen und zur Angleichung des Geländes zu verwenden.

Bei den eingereichten Unterlagen zum Bauvorhaben ist grundsätzlich ein Geländeschnitt in Gefällerichtung mit Darstellung des vorhandenen und geplanten Geländeverlaufes sowie der Anschluss an die Verkehrsflächen beizulegen.

8. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind grundsätzlich unzulässig.
Es gelten die Regelungen der Satzung über örtliche Bauvorschriften für Werbeanlagen und Automaten, rechtskräftig seit dem 27.08.1999.

9. Grenzbebauung § 6 Abs. 1 LBO

Die zulässige Wandfläche und -höhe von Grenzgaragen wird ab OK Rohfußboden der Garage gemessen.

2.4 Anlagen zu den Örtlichen Bauvorschriften

1. Lageplan zu den Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 19.10.2005
2. Begründung der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 19.10.2005
3. "Gaubensatzung", rechtskräftig seit dem 26.08.2005
4. "Werbeanlagensatzung", rechtskräftig seit dem 27.08.1999

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am 15.02.2005
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am 25.02.2005
3. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	am 19.08.2005
4. Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 2 Abs. 1 BauGB	vom 19.08.2005 bis 19.09.2005
5. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB	vom 28.07.2005 bis 04.09.2005
6. Billigung des Planentwurfes und Beschluss über die öffentl. Auslegung durch den Gemeinderat gem. § 3 Abs. 2 BauGB	am 18.10.2005
7. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	am 28.10.2005
8. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 07.11.2005 bis 07.12.2005
9. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB	am 10.01.2006

Ochsenhausen, den 13.01.2006

BÜRGERMEISTER
DENZEL

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 10.01.06 überein.
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ochsenhausen, den 13.01.2006

BÜRGERMEISTER
DENZEL

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes (siehe Amtsblatt vom 27.01.06)

Ochsenhausen, den 30.01.2006

BÜRGERMEISTER
DENZEL

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
C			
B	Ergänzungen schriftlicher Teil und Lageplan	19.10.2005	BM
A	Ergänzungen schriftlicher Teil	28.09.2005	BM

Projekt Nummer	5814	**Zeichnung Nummer**	06-B
Koordinaten-Höhen-System	Gauß-Krüger Neues württembergisches Höhen-System	**Blatt Nummer** **Unterlage Nummer** **Fertigung Nummer**	
Entwurfs-bearbeitung	AGP Aßfalg Gaspard Partner **Aßfalg Gaspard Partner** **Ingenieurgesellschaft mbH** **Karl-Erb-Ring 9** **88213 Ravensburg** **Telefon 0751 7905-0** **Telefax 0751 93663** **E-Mail assfalg@a-g-p.de** **www.a-g-p.de**	**bearbeitet** **gezeichnet** **geprüft** **Plangröße**	07.07.2005 Kai 07.07.2005 BM 19.10.2005 Kai m²
Auftraggeber	Stadt Ochsenhausen		
Projekt	Erschließung Baugebiet "Hammerschmitte II"		
Abschnitt			
BEBAUUNGSPLAN **Stand:** 19.10.2005		**Maßstab:** 1 : 500	
		Anerkannt:	